

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.38 vom 2. Juni 2015

BS Appellationsgericht, 2015-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.38

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.38 du 2 juin 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.38 del 2 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses folgt aus dem Überweisungsbeschluss des Vorstehers des Präsidialdepartements vom 26. Februar 2015 sowie § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) i.V.m. § 12 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100).

1.2 Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Angefochten ist ein Zwischenentscheid des JSD. Gemäss § 10 Abs. 2 des VRPG sind Zwischenverfügungen dann selbständig anfechtbar, wenn sie für den Rekurrenten einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Mit dem vorliegenden Zwischenentscheid wurde dem Rekurrenten die Leistung eines Kostenvorschusses auferlegt und für den Säumnisfall das Nichteintreten auf den Rekurs angedroht. Es kann offen bleiben, ob die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses in jedem Fall als nicht wieder gutzumachender Nachteil qualifiziert werden kann. Vorliegend macht der Rekurrent aber geltend, aufgrund seiner finanziellen Situation als IV-Rentner und Empfänger von Ergänzungsleistungen nicht im Stande zu sein, den verfügten Kostenvorschuss zu leisten, weshalb er auch die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung beantragt. Vor diesem Hintergrund begründet der festgesetzte Kostenvorschuss einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von § 10 Abs. 2 VRPG, droht dem Rekurrenten doch die Verwehrung des Zugangs zum Recht. Die Verweigerung des Kostenerlasses bildet aber nach konstanter Praxis einen solchen Nachteil (Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005, S. 277, 282; vgl. VGE VD.2012.56 vom 4. September 2012 E. 1.1, VD.2011.59 vom 27. Oktober 2011 E. 1.2 und 732/2005 vom 19. Januar 2006, je mit weiteren Hinweisen).

1.3 Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Er ist daher gemäss § 13 Abs. 1 VRPG grundsätzlich zum Rekurs legitimiert. Der Rekurs sowie die schriftliche Rekursbegründung sind rechtzeitig innert Frist eingereicht worden.

1.4 Die Kognition des Gerichts richtet sich mangels spezialgesetzlicher Regelungen nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG und umfasst namentlich die richtige Feststellung des Sachverhalts, die richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und den willkürfreien Gebrauch des Ermessens durch die Verwaltung.

E. 2

lit. a VZV die Aberkennung des ausländischen Führerausweises nach nicht bestandener Kontrollfahrt, wobei eine Wiederholung der Kontrollfahrt gemäss Art. 29 Abs. 3 VZV nicht möglich ist (BGer 2A.735/2004 vom 1. April 2005 E. 3.1; Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I, 2. Aufl., Bern 2002, Rz. 383; VGE SG

vom 26. Mai 2011 GVP 2011 Nr. 14 E. 5). Auch wenn Art. 44 VZV nicht ausdrücklich auf Art. 29 Abs. 3 VZV verweist, ist diese Bestimmung auch im Zusammenhang mit Art. 44 VZV analog anwendbar, da auch in diesem Falle eine Wiederholung der Kontrollfahrt keinen Sinn hat. Eine Wiederholung ist aber möglich wenn die Kontrollfahrt ohne Verschulden des Gesuchstellers nicht unter normalen Umständen abgelaufen ist (BGer 2A.735/2004 vom 1. April 2005 E. 3.1). Solche ausserordentlichen Umstände liegen hier aber nicht vor. Mit dem Arzteugnis seiner Hausärztin macht der Rekurrent im Gegenteil geltend, rezidivierend unter Nervosität und Schlafstörungen zu leiden. Solche sind offensichtlich geeignet, sich negativ auf die Fahrkompetenz einer Person auszuwirken. Selbst wenn die festgestellten Fahrfehler, die sogar einen Lenkradeingriff des Experten notwendig gemacht haben, auf Nervosität zurückzuführen sind, kann aufgrund des Arzteugnisses nicht davon ausgegangen werden, dass diese allein prüfungsbedingt ist. Gerade der städtische Motorfahrzeugverkehr setzt an die Fahreignung eines Automobilisten hohe Anforderungen. Diese Anforderungen scheinen geeignet, die ärztlich diagnostizierte Nervosität in Kombination mit Schlafstörungen auch ausserhalb von Prüfungssituationen hervorzurufen.

2.7 Insgesamt sind daher die summarische Beurteilung des vorinstanzlichen Rekurses als aussichtslos und die darauf gestützte Erhebung eines Kostenvorschusses gemäss § 14a Abs. 1 lit. c VGV nicht zu beanstanden.

E. 3

Aus dem Gesagten folgt die Abweisung des Rekurses. Die Vorinstanz wird dem Rekurrenten eine neue Frist zur Leistung des verfügten Kostenvorschusses zu setzen haben.

Nach der Praxis des Appellationsgerichts zu Streitigkeiten betreffend Kostenerlass wurde bisher grundsätzlich nur dann eine Gebühr erhoben, wenn die Frage der Hablosigkeit zu prüfen war. Sofern das Verfahren die Beurteilung der Prozesschancen, d.h. die Aussichtslosigkeit eines Rechtsmittels zum Gegenstand hat, wurde praxisgemäss darauf verzichtet (vgl. VGE VD.2013.177 vom 29. Januar 2014 E. 3; AGE BE.2011.123 vom 29. Juni 2012 E. 4, 981/2008 vom 23. April 2009 E. 5, jeweils mit weiteren Hinweisen). Diese Praxis kann auch bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Erhebung Kostenvorschusses gemäss § 14a Abs. 1 lit. c VGV angewandt werden. Zu diesem Ergebnis führt auch die Erwägung, dass der vorliegende Rekurs, mit dem die Aussichtslosigkeit der vorinstanzlichen Rechtsbegehren in Frage gestellt worden ist, selber nicht als aussichtslos erscheint, weshalb dem Rekurrenten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die unentgeltliche Prozessführung zusteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.